

## § 4

Der Betrieb verpflichtet sich:

1. Herrn/Frau..... während der Vertragsdauer die kulturellen, sportlichen und sozialen Einrichtungen wie den deutschen Betriebsangehörigen in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen;
2. Herrn/Frau..... zur Förderung seiner/ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung entsprechende Fachzeitschriften und andere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;
3. Herrn/Frau..... für die Dauer seiner/ihrer Zugehörigkeit zum VEB...  
.....  
.....  
(Hier soll der Betrieb entsprechend seinen Möglichkeiten Vereinbarungen über besondere Vergütungen Oder Unterstützungen treffen.)

## § 5

Herr/Frau..... verpflichtet sich:

1. gegenüber dem Betrieb sein/ihr fachliches Wissen voll in den Dienst der erfolgreichen Durchführung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu stellen, wie sie sich für die nach § 1 Abs. 1 angestrebte Aus- oder Weiterbildung ergeben;
2. über alle betrieblichen und mit seiner/ihrer Tätigkeit verbundenen Angelegenheiten, auch nach Lösung dieses Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren; diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Erfahrungen, die er/sie sich für sein/ihr Heimatland im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung angeeignet hat;
3. bei Änderungen bzw. Lösung dieses Vertrages oder Übernahme anderer Aufgaben im Betrieb unaufgefordert sämtliche in seinem/ihrer Besitz gelangten betrieblichen Unterlagen an den Betrieb zurückzugeben.

## § 6

Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen, insbesondere die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

Die vorfristige Lösung des Vertrages seitens des Betriebes oder die Verlängerung dieses Vertrages bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung.

## § 8

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 9

Sonstige Vereinbarungen:

[.....]  
[.....]

Ort ..... Datum .....

L.....  
Unterschrift des ausländischen Bürgers      Unterschrift des Betriebes

**Anordnung Nr. 3\*****über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh.**

**Vom 15. April 1958**

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1957 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I 1958 S. 74) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die im § 4 der Anordnung Nr. 2 festgelegte Berechtigung der VEAB, Verträge über die Mast von Jung-rindern abzuschließen, wird dahingehend geändert, daß Mastverträge nur über nicht herdbuchfähige und zuchtuntaugliche männliche Kälber mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg je Kalb abgeschlossen werden dürfen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann das im Abs. 1 festgelegte Lebendgewicht durch Rundverfügung ändern.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Anordnung Nr. 2, die die vertragliche Mast von zuchtuntauglichen weiblichen Kälbern bzw. Jung-rindern betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
I.V.: Koch  
Stellvertreter des Staatssekretärs

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 74)

**Anordnung Nr. 7\*****über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete,**

**Vom 22. Mai 1958**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den Kreisen Dippoldiswalde, Freital, Niesky und dem Stadtkreis Dresden, Bezirk Dresden, den Kreisen Altenburg, Eilenburg und Geithain, Bezirk Leipzig, den Kreisen Merseburg und Weißenfels, Bezirk Halle, den Kreisen Freiberg und Hohenstein-Ernstthal, Bezirk Karl-Marx-Stadt, den Kreisen Fürstenberg und Fürstenwalde (Spree), Bezirk Frankfurt (Oder), dem Kreis Weißwasser, Bezirk Cottbus\* und dem Kreis Saalfeld, Bezirk Gera, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt\*

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Rüdersdorf, Blatt 3548; Herzfelde, Blatt 3549;

\* Anordnung Nr. 6 (CBl. I 1957 S. 391)